



Christian Burkhard t 07742 – 91494 burkhard@burkhard-sandler.de

Bebauungsplan Änderung GI "Bahnhof"

als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Artenschutzrechtliche Einschätzung

26.07.2022





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	4
1.4	Datengrundlage	6
2.	Methodik	6
2.1	Eidechsen	6
2.2	Fledermäuse	6
2.3	Vögel	7
3.	Ergebnisse	8
3.1	Eidechsen	8
3.2	Fledermäuse	8
3.3	Vögel	11
4.	Betroffenheit und Maßnahmen	12
4.1	Fledermäuse	12
4.2	Vögel	13
4.3	Weitere artenschutzrechtlichen Maßnahmen	14
5.	Fazit	14





TABELLENVERZEICHNIS

Гabelle 1:	Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung	6
Γabelle 2:	Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung	7
Гabelle 3:	Erfassungstermine Gebäudebrüter	7
Гabelle 4:	Vorkommende Fledermausarten im näheren Untersuchungsgebiet	ç
Tahelle 5:	Phänologietahelle	11





Einleitung

1.1 Anlass

Die Firma Schuler plant die Errichtung einer Kunststoffzerkleinerungsanlage in der Gemeinde Deißlingen im Rahmen eines beschleunigten B-Planverfahrens gemäß § 13a BauGB.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 BNatSchG) im Rahmen des B-Planverfahrens erforderlich. Durch die Umsetzung der Planung, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es wurden daher Untersuchungen durchgeführt und der vorliegende Bericht erarbeitet, um Konflikte im Vorfeld zu erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.





1.3 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die B-Plan Änderung GI "Bahnhof" umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha auf den Flurstücken Nummer 3386 und 2997/1 im Osten von Deißlingen. Der Bereich besteht aus einem Wohngebäude mit Schuppen und Hausgarten sowie einer Zweiradwerkstatt mit Verkaufsräumen. Das Wohngebäude (Haus Nr. 95) mit den Schuppen soll abgebrochen und die Gehölze gefällt werden. Das Haus Nr. 93 bleibt weiterhin bestehen.

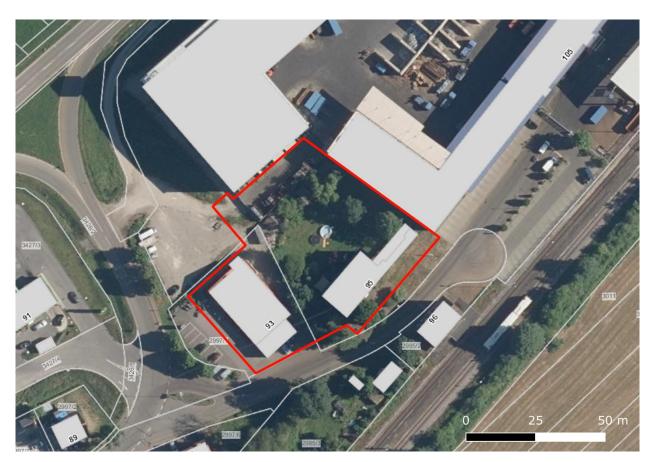


Abb. 1: Geplante Erweiterung







Abb. 2: Ausschnitt Entwurfsplan Betriebserweiterung

In den nachfolgenden Fotos ist die Vorhabenfläche dargestellt:



Abb. 3-5: Haus Nr. 95 mit Garten und alter Nabu - Wildtierstation



Abb. 6-8: Haus Nr. 95 und westlicher Geltungsbereich "Zweiradtechnik Zepf" (Haus Nr. 93)





1.4 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind folgende Daten:

- Übersichtsbegehung, Baumhöhlenkartierung und Gebäudekontrolle (23. Februar 2022)
- Faunistische Kartierungen im Zeitraum Februar bis Juli 2022
 - Eidechsen (Zauneidechse)
 - o Fledermäuse
 - o Gebäudebrüter

2. Methodik

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden anhand einer Übersichtsbegehung mit Baumhöhlenkartierung und Gebäudekontrolle ermittelt (Februar 2022). Auf Grundlage dieser wurden die Tierarten (-gruppen) Zauneidechsen (Lagerplätze, Randbereiche, etc.), Gebäudebrüter (Wohnhaus, Schuppen) und Fledermäuse (Schuppen, Gebäude, Bäume, etc.) näher untersucht.

2.1 Eidechsen

Die Erfassung von Eidechsen erfolgte durch flächendeckendes Abgehen sowie gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Verstecke eignen, z.B. Umdrehen von Steinen. Die geeigneten Habitatstrukturen wurden bei sonniger, warmer Witterung abgesucht (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
20.04.2022	14:30 - 15:00 Uhr	13°C, Bewölkung 0/8
31.05.2021	13:55 - 14:25 Uhr	20°C, Bewölkung 7/8
17.06.2021	14:25 - 14:55 Uhr	30°C, Bewölkung 0/8
05.07.2021	11:15 - 11:55 Uhr	26°C, Bewölkung 1/8

2.2 Fledermäuse

Bei der Baumhöhlenkartierung am 23.02.2022 wurden die Gehölze auf für Fledermäuse relevante Strukturen (Astabbrüche mit Hohlräumen oder Öffnungen, Rindenabplatzungen, Spechthöhlen, Initialhöhlen, etc.) untersucht.





Zusätzlich wurde eine Gebäudebegehung am 23.02.2022 durchgeführt. Hierbei wurden das Gebäude (Haus Nr. 95) sowie die dazugehörigen Schuppen auf Fledermausbesatz und -quartierpotenzial überprüft. Das Haus Nr. 95 ist noch bewohnt und es befindet sich eine Tierarztpraxis im Erdgeschoss. Die unbewohnten Bereiche im Dachgeschoss, Obergeschoss und Keller wurden einer Sichtprüfung unterzogen. Haus Nr. 93 bleibt weiterhin als Zweiradwerkstatt mit Verkaufsräumen bestehen und wurde daher keiner Sichtprüfung im Inneren unterzogen.

Zwischen Mai und Juli 2022 fanden drei Ausflugskontrollen jeweils ab ca. Sonnenuntergang statt (s. Tab. 2), bei welchen vor allem der offene Schuppen mit Hohlblocksteinen sowie die weiteren Gebäude im Untersuchungsgebiet überprüft wurden. Zusätzlich wurde das Untersuchungsgebiet mit einem Detektor (Batlogger M, Firma Elekon) mehrmals während der ersten Nachthälfte begangen.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen	Sonnen-	Sonnen-
			untergang	aufgang
17.05.2022	20:50 - 22:35	17°C, Bewölkung 0/8, kaum Wind	21:01	05:42
	Uhr			
09.06.2022	21:20 - 22:55	12°C, Bewölkung 1/8, kaum Wind	21:24	05:25
	Uhr			
04.07.2022	21:26 - 23:10	19°C, Bewölkung 4/8, windstill	21:28	05:31
	Uhr			

2.3 Vögel

Neben der Baumhöhlenkartierung am 23.02.2022 wurden die Gebäude auf Gebäudebrüter untersucht.

Tabelle 3: Erfassungstermine Gebäudebrüter

Datum	Uhrzeit	Zweck	Bedingungen
23.02.2022	09:00 - 11:30 Uhr	Baumhöhlenkartie-	8°C, Bewölkung 2/8
		rung, Gebäudebrüter	
20.04.2022	14:30 - 15:00 Uhr	Gebäudebrüter	13°C, Bewölkung 0/8
31.05.2021	13:55 - 14:25 Uhr	Gebäudebrüter	20°C, Bewölkung 7/8
17.06.2022	14:35 - 14:55 Uhr	Gebäudebrüter	30°C, Bewölkung 0/8
.05.07.2021	11:15 - 11:55 Uhr	Gebäudebrüter	26°C, Bewölkung 1/8





3. Ergebnisse

3.1 Eidechsen

Trotz intensiver Suche konnten im Plangebiet keine Eidechsen nachgewiesen werden.

3.2 Fledermäuse

Bei der Baumhöhlenkartierung im Februar 2022 konnten lediglich an zwei Bäumen Strukturen mit einer geringen Eignung für Fledermäuse festgestellt werden (s. Abb. 9). Fledermäuse oder Nachweise von Fledermäusen (Kotpellets, o.ä.) konnten nicht gefunden werden.

Auch bei der Gebäudekontrolle (innen und außen) im Februar 2022 konnten keine Fledermäuse oder Hinweise auf Fledermäuse (Kotpellets, Verfärbungen, etc.) festgestellt werden.

Im Zuge der Detektor-Untersuchungen konnten das Große Mausohr und die Zwergfledermaus im Plangebiet akustisch nachgewiesen werden (s. Tab. 4). Hierbei handelt es sich um typische Siedlungsarten. Innerhalb des Vorhabengebietes konnten an keinem Termin Ausflüge aus den Gebäuden oder Schuppen (Hohlblocksteine) festgestellt werden. Am gegenüberliegenden alten Bahnhofsgebäude dagegen wurden am 9. Juni 2022 ca. 50 Minuten nach Sonnenuntergang Fledermäuse beim Ausfliegen beobachtet. Am 4. Juli 2022 hat sich einer der beiden Kartierer direkt vor dem Bahnhofsgebäude mit einem Handdetektor und einem Handzähler positioniert und konnte dort 86 ausfliegende Große Mausohren zählen. Es handelt sich dabei vermutlich um ein Wochenstubenquartier im Dachstuhl des alten Bahnhofsgebäudes. Nach dem Ausflug flogen die Tiere zielgerichtet in Richtung Südosten über die Gleise. An den drei Terminen flog lediglich ein großes Mausohr über das Vorhabengebiet und zwei hielten sich kurz im Vorhabengebiet auf.

Wichtige Leitlinien konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, da Transferflüge überwiegend diffus erfolgten. Auf Grund der Habitatausstattung, der erfassten Fledermausarten und der Anzahl der jagenden Fledermäuse, kann ein essentielles Jagdhabitat im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Das Vorhabengebiet spielt für Fledermäuse somit insgesamt nur eine untergeordnete Rolle.





Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im näheren Untersuchungsgebiet

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-

Rote Liste der Fledermäuse Baden-Württemberg bzw. Deutschlands Kategorien: 0=Ausgestorben oder verschollen; 1=Vom Aussterben bedroht; 2=Stark gefährdet; 3=Gefährdet; G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R=Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D=Daten defizitär; V=Arten der Vorwarnliste; i=gefährdete wandernde Tierart.



Abb. 9: Lage der Bäume mit geringem Fledermaus-Quartierpotenzial

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mit dem Handdetektor erfassten Fledermäuse im Untersuchungsgebiet sowie den Standort des Großen Mausohr-Quartiers.







Abb. 10: Fledermauskartierung

Die nachfolgende Phänologietabelle zeigt die Anzahl der aufgenommenen Kontakte vom 17.05., 09.06. und 04.07.2022 im gesamten Untersuchungsgebiet (Umgriff B-Plan und nähere Umgebung).





Tabelle 5: Phänologietabelle

Transekte		Transektbegang	Summe Erhe-
			bungszeit
Anzahl der Aufnahmenäch	ite	3	Mai bis Juli
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)		
Myotis myotis	Großes Mausohr	63	63
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	95	95
Summe		158	158
Ø pro Aufnahmenacht		53	53

3.3 Vögel

Bei der Baumhöhlenkartierung konnten keine Baumhöhlen oder Nester erfasst werden.

Bei der Gebäudekontrolle konnten in einem offenen Schuppen zwei und an der NABU-Wildtierauffangstation fünf verlassene Nester entdeckt werden (s. Abb. 11, Abb. 12). Ein aktives Brutverhalten zwischen Februar und Juli konnte nicht beobachtet werden. Aufgrund des Aussehens der Nester (v.a. Hausrotschwanz) wurden diese seit längerem nicht mehr bebrütet. Das Untersuchungsgebiet spielt daher eine untergeordnete Rolle für die Avifauna.



Abb. 11: Nestfund an der NABU-Tierauffangstation







Abb. 12: Nestfund am Schuppen

Auf Grund der innerörtlichen Lage, der Habitatausstattung und der Vorbelastung (Werksverkehr, Hund im Garten, etc.) sind als Nahrungsgäste von ubiquitären (nicht seltenen) Vogelarten im Vorhabengebiet auszugehen. Es sind sehr störunempfindliche, weit verbreitete Vogelarten.

4. Betroffenheit und Maßnahmen

4.1 Fledermäuse

Durch den Bau der Kunststoffzerkleinerungsanlage und der damit zusammenhängenden Rodung von Bäumen, Abriss von Gebäuden sowie Versiegelung von Gartenfläche gehen (potenzielle) Lebensräume für Fledermäuse verloren. Als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots sind die notwendigen Rodungsarbeiten sowie der Abbruch/Entwertung der Gebäude/Schuppen außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. November bis 28./29. Februar durchzuführen. Zumindest müssen die Gebäude/Schuppen in dieser Zeit soweit entwertet werden, dass sie keine potenziellen Strukturen mehr für Fledermäuse bieten. Kann der Zeitraum nicht eingehalten werden, so ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, die die Gebäude/Schuppen auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Durch den Wegfall von





fledermausfreundlichen Strukturen (z.B. Hohlblocksteinen im offenen Schuppen) sind sechs Flachkästen in nächster Umgebung aufzuhängen. 1 x pro Jahr sind die Kästen zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern.

Aufgrund des Großen Mausohr-Quartiers im gegenüberliegenden alten Bahnhofsgebäude ist sehr sensibel mit dem Thema Licht umzugehen. Das alte Bahnhofsgebäude darf nicht angestrahlt werden. Die Beleuchtung im Plangebiet hat durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen zu erfolgen.

Durch die Versiegelung und den Bau der Kunststoffzerkleinerungsanlage entfällt ein kleines untergeordnetes Jagdhabitat. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche für die beiden vorkommenden Siedlungsarten, ist von keiner erheblichen Auswirkung auf die Fledermäuse auszugehen. Vor allem Zwergfledermäuse jagen innerorts häufig an Laternen. Die essentiellen Jagdhabitate des Großen Mausohrs sind unterwuchsarme Wälder.

Auch baubedingte oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Große Mausohr-Quartier sind nicht zu erwarten, da die Tiere regelmäßige Erschütterungen und Lärm, durch die vorbeifahrenden Züge und den Werksverkehr, bereits gewohnt sind (Vorbelastung).

4.2 Vögel

Durch den Bau der Kunststoffzerkleinerungsanlage und der damit zusammenhängenden Rodung von Bäumen, Abriss von Gebäuden sowie Versiegelung von Gartenfläche gehen Lebensräume für die Avifauna verloren. Als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots sind die notwendigen Rodungsarbeiten sowie der Abbruch/Entwertung der Gebäude/Schuppen außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. November bis 28./29. Februar durchzuführen. Zumindest müssen die Gebäude/Schuppen in dieser Zeit soweit entwertet werden, dass sie keine potenziellen Strukturen mehr für Vögel bieten. Kann der Zeitraum nicht eingehalten werden, so ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, die die Gebäude/Schuppen auf Vorkommen von Vögeln überprüft. Durch den Wegfall der bestehenden Nester sind vier Halbhöhlen und drei Nisthöhlen (32 mm) in nächster Umgebung aufzuhängen. 1 x pro Jahr sind die Kästen zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Erschütterung) sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Bahnhof, Werksverkehr, Hund) nicht zu erwarten.





Durch den Bau der Kunststoffzerkleinerungsanlage gehen Nahrungshabitate von ubiquitären (nicht seltenen) Vogelarten im Vorhabengebiet verloren. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust einzelner Nahrungshabitate nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört wird.

4.3 Weitere artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
- Zur Bepflanzung der Grundstücke sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden.

5. **Fazit**

Bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Christian Burkhard

Mitglied in der Architektenkammer Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)

Baden-Württemberg